

# Richtlinien

## über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 20.02.2014; lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2019 erfolgt die Vergabe der Mittel durch das Jugendamt der Stadt Radevormwald)

### I. Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen von Jugendleitern /innen

#### 1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Förderung von Jugendleiter/Innen-Ausbildungen soll für junge Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, ihr ehrenamtliches Engagement qualifiziert und verantwortungsvoll auszuüben.

Ausbildung und Qualifizierung von Mitarbeiter/Innen sind von herausragender Bedeutung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen und Projekten. Ohne eine ausreichend auf die Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmte Ausbildung können die Aufgaben eines Gruppenleiters nicht wahrgenommen werden.

#### 2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Radevormwald und die in Radevormwald ansässig sind oder Angebote im Jugendhilfebereich vorhalten. Im Sinne des § 74 SGB VIII können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

#### 3. Voraussetzungen der Förderung

3.1 Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel „Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche tätige Mitarbeiter“ durch den Träger der Maßnahme.

3.2 Gefördert werden die Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Radevormwald haben oder ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei einem in Radevormwald ansässigen Träger verrichten, die jedoch auswärts wohnen.

3.3 Gefördert werden Qualifizierungskurse (Grund-, Aufbau- und Spezialkurse).

3.3.1 Grundkurse werden entweder als Wochenendveranstaltung oder als Wochenveranstaltungen mit mindestens 30 Unterrichtsstunden à 60 Minuten durchgeführt. Nicht relevant ist es, ob die Veranstaltung mit oder ohne Übernachtung erfolgt.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die folgende Inhalte hinreichend vermitteln:

- Aufsichtspflicht und Haftung
- Kinder - und Jugendschutz, § 8a Kinderschutz
- Planung und Organisation von Projekten, Freizeiten und Veranstaltungen
- Gruppenpädagogik
- Spielpädagogik
- Entwicklungspsychologie

- Verständnis und Rolle (des) der Gruppenleiter/In(s)
- 3.3.2 Aufbaukurse, die der Verlängerung der Jugendleitercard dienen, können Tages- oder Wochenendveranstaltungen sein. Der Unterrichtsanteil beträgt mindestens 8 Zeitstunden.
- 3.3.3 Spezialkurse zum Erwerb bestimmter Befähigungen, beispielsweise kreativ-kulturelle Kurse, Kurse zur Gesprächsführung, medienpädagogische Kurse, etc., die geeignet sind die Leitungs- oder Betreuungsaufgabe zu ergänzen, können ebenso Tages- oder Wochenendveranstaltungen sind. Der Unterrichtsanteil beträgt mindestens 4 Zeitstunden.

#### **4. Gruppenstärke und Altersbegrenzung**

- 4.1 Die Teilnehmerzahl muss mindestens 8 zuschussfähige Teilnehmer betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 14. Lebensjahr vollenden. Teilnehmer können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.
- 4.2 Bei Freizeitleiterschulungen, Grund- und Aufbaukursen für Jugendgruppenleiter müssen die Teilnehmer mindestens 15 Jahre alt sein; eine Altersbegrenzung nach oben entfällt. Die erworbene JuLeiCa wird mit der Vollendung des 15. Lebensjahrs ausgestellt.  
Für Leiter von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für Referenten.  
Der verantwortliche Leiter von Bildungsveranstaltungen muss Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

#### **5. Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

#### **6. Höhe des Zuschusses**

- 6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 € pro Teilnehmer und Veranstaltungstag, dies gilt auch für Leiter, Betreuer und ggf. Küchenpersonal.
- 6.2 Referenten/innen werden mit einem Stundensatz von 10,00 € gefördert.
- 6.3 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 6.4 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichende Mittel der Stadt Radevormwald zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Deckung der entstandenen Finanzierungslücke.
- 6.5 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **II. Außerschulische Bildungsveranstaltung**

## **1. Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Gefördert werden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die Angebote, die an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und möglichst viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Sie sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, aber auch so ausgestaltet werden, dass sie Kindern und Jugendlichen neue Impulse und Erfahrungen vermitteln.

## **2. Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Radevormwald.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

## **3. Voraussetzungen der Förderung**

3.1 Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel „Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter“ durch den Träger der Maßnahme.

3.2 Gefördert werden die Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Radevormwald haben.

3.3 Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die mindestens 3 Zeitstunden Bildungsprogramm umfassen.

3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

## **4. Gruppenstärke und Altersbegrenzung**

4.1 Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 zuschussfähige Teilnehmer betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die das Schulalter erreicht haben. Teilnehmer können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

4.2 Für Leiter von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für Referenten.

Der verantwortliche Leiter von Bildungsveranstaltungen muss Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

## **5. Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

## **6. Höhe des Zuschusses**

- 6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 € pro Teilnehmer und Veranstaltung, dies gilt auch für Leiter, Betreuer, Referenten und ggf. Küchenpersonal.
- 6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 6.3 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichende Mittel der Stadt Radevormwald zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Betrages gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.
- 6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **III. Vorgehensweise**

### **1. Antragsverfahren**

- 1.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein.  
Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt sein.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

- 1.2 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm/eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der Referenten, Teilnehmerkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

### **2. Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.